

Einblicke

Revision des Ergänzungsleistungsrechts

Übersicht Revision per 2021

Institut Sozialarbeit und Recht

Ruth Schnyder

Dozentin und Projektleiterin

T direkt +41 41 367 49 07

ruth.schnyder@hslu.ch

Luzern

10.09.2020

Inhalt

- Überblick EL-Reform, d.h. ELG und BVG
- Einzelne wesentliche Revisionspunkte ELG
 - Vermögensschwelle
 - Lebensbedarf Kinder, Fremdbetreuung, Wohnen
 - Einkommens- und Vermögensfreibetrag, Vermögensverzicht
 - Stationäre Aufenthalte
 - Krankenkassenprämien und Mindesthöhe EL
 - Kinder, die bei der Rechnung aussen vor bleiben
 - Bearbeitungsfristen Vollzugsstellen
 - Auslandaufenthalte
 - Verrechnung EL-Rückforderungen
 - Rückerstattung aus Nachlass
- Zusammenfassung der wesentlichen Revisionspunkte ELG und Auswirkung
- Anhänge 1 - 5

Überblick über die wesentlichen Neuerungen der EL-Reform bzw. ELG- und BVG-Revision

Inkrafttreten 2021 neues ELG und BVG (nELG, nBVG)

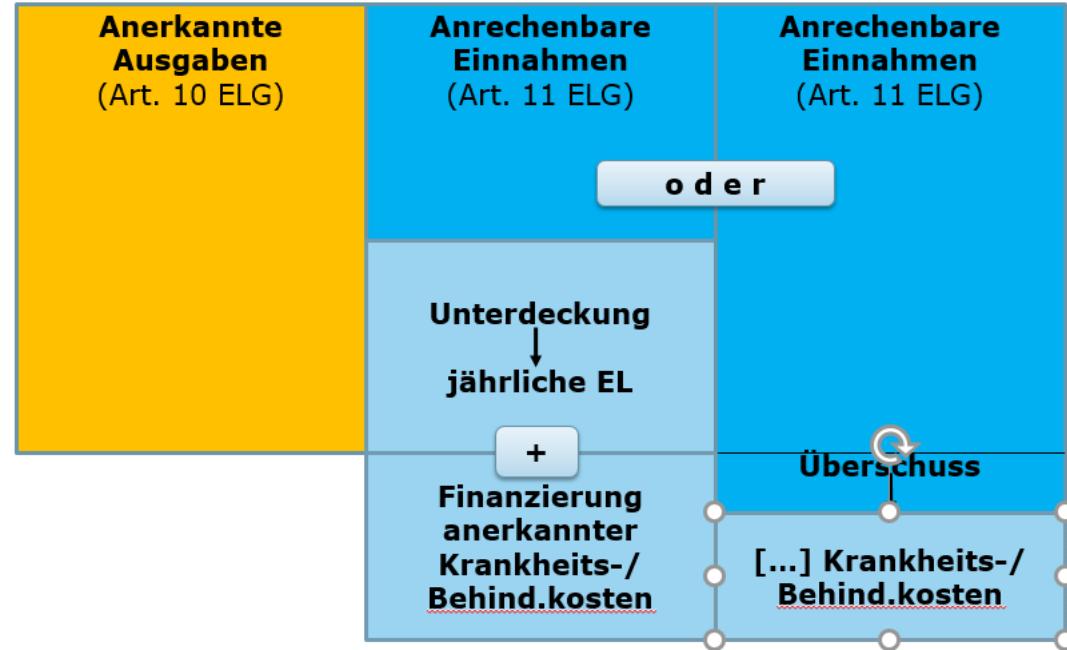
Persönliche
Voraussetzungen

Diverse Änderungen oder
Aufnahme bisheriger Praxis

Neu: Vermögensschwelle
Finanzielle
Voraussetzungen

Neu: Rückerstattung

Ausserdem Neu:
BVG weiterführen



ELG-Revision per 2021

Änderungen finanziellen Voraussetzungen - Vermögensschwelle



Neu: Vermögensschwelle

Finanzielle
Voraussetzungen

Neu!

(Art. 9a nELG)

▪ **Vermögensschwelle**

Personen mit einem Vermögen gleich od. über der Vermögensschwelle haben neu **keinen Anspruch** auf EL.

- 100'000.- Alleinstehende, 200'000.- Ehepaare, 50'000.- Kinder
- Selbstbewohnte Liegenschaften werden dabei nicht berücksichtigt.
- Verzichtsvermögen wird berücksichtigt

=Zugangsbeschränkung und ähnliches Konzept wie bei Sozialhilfe, d.h. erst nach entsprechend aufgebrauchtem Vermögen EL-Bezug möglich.

ELG-Revision per 2021

Änderungen finanzielle Voraussetzungen: **Anerkannte Ausgaben**



(Art. 10 Abs. 1 lit. a nELG)

- **Allgemeiner Lebensbedarf → Neu Unterscheidung bei Kindern u11 und ü11:**

- Kinder über 11 J.: 10'170 pro Jahr mit Reduktion ab 3. Kind = wie bisher.
- Kinder unter 11 J.: Neu noch 7'080 pro Jahr mit Reduktion ab 2. Kind um jeweils 1/6.

(Art. 10 Abs. 3 lit. f nELG)

- **Kosten familienexterner Betreuung**

- Wenn notwendig und ausgewiesen (→ Anhang 1)
- Bisher: Nur als Gewinnungskosten

ELG-Revision per 2021

Änderungen finanzielle Voraussetzungen: **Anerkannte Ausgaben**



(Art. 10 Abs. 1 lit. b, 1bis ff. nELG, Art. 16a nELV)

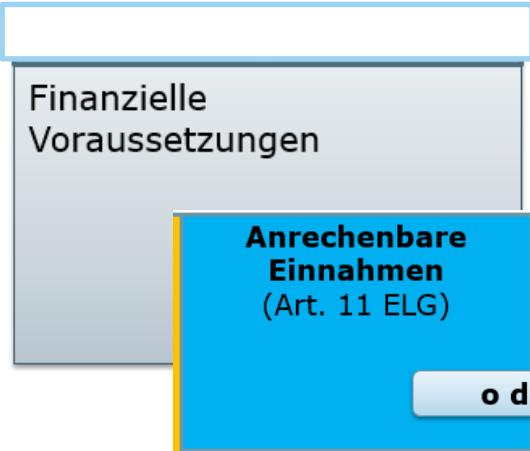
Bei den Wohnkosten:

- **Erhöhung der Mietzinsmaxima** abhängig Wohnort (3 Regionen → Anhang 2) u. Pers.haushalt. Überprüfung mind. alle 10 J.
 - Kantone können 10% höhere/tiefere Maxima für Gmde beantragen. Senkung, wenn Mietzins für 90% passt.
- Zusätzliche Pauschale rollstuhlgängige Wohnung: Erhöhung von 3600 auf 6000/J.
- Unterhaltskostenpauschale bei Wohneigentum von 1680 auf 2520.
- **Mehrpers.haushalte: Anteilmässige** Übernahme; Ausnahme gemeinschaftliche Wohnformen ($\frac{1}{2}$ 2-PHH)

Auswirkung insb. auf Mehr-PHH mit nicht unterstützten Personen

ELG-Revision per 2021

Änderungen finanzielle Voraussetzungen: **Anrechenbare Einnahmen**



+ diverse Änderungen

(Art. 11 Abs. 1 lit. a nELG)

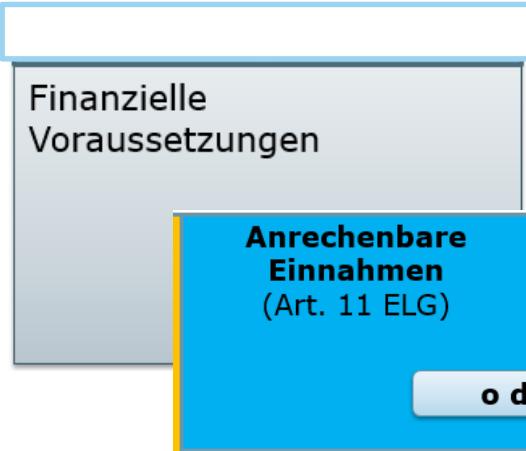
- **Änderung der teilweisen Anrechnung von Erwerbseinkommen bei Ehegatten ohne eigenen Anspruch**

Der nach Abzug des Freibetrages von Fr. 1000 bzw. 1'500 verbleibende Teil wird bei nicht selber anspruchsberechtigten Ehegatten **neu im Umfang von 80% angerechnet**.

Bisher: Anrechnung nur 2/3 des Erwerbseinkommens über Freibetrag. Dies gilt weiterhin für: rentenberechtigten Ehegatten und rentenberechtigte Kinder.

EL-Revision per 2021

Änderungen finanzielle Voraussetzungen: **Anrechenbare Einnahmen**



+ diverse Änderungen

(Art. 11 Abs. 1 lit. c nELG)

- **Senkung Vermögensfreibetrag**

- **30'000.-** (bisher: 37'500) **Alleinstehende**,
50'000.- (bisher: 60'000) **Ehepaare**

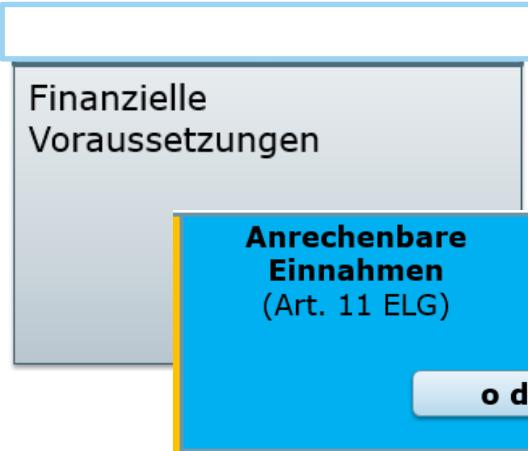
- Keine Änderung: Vermögensfreibeträge für Kinder (Fr. 15'000); bei selbstbewohnter Liegenschaft (Fr. 112'5000 bzw. Fr. 300'000).
- Keine Änderung: Beim Vermögensverzehr = anteilmässige Anrechnung des Vermögens über Freibetrag (1/15 od. 1/10 oder 1/5)

(Art. 17 nELV)

- **Änderung beim „Reinvermögen“ Wohneigentum** → Hypothekarschulden nur noch bis Höhe Liegenschaftswert abziehbar

ELG-Revision per 2021

Änderungen finanzielle Voraussetzungen: **Anrechenbare Einnahmen**



(Art. 11a Abs. 3 nELG)

+ diverse Änderungen

▪ **Ausdehnung Vermögensverzicht**

▪ **Vermögensverbrauch, der nicht aus einem wichtigen Grund** (→ Anhang 3) erfolgt ist und ein gewisses Mass übersteigt, wird als Vermögensverzicht bewertet und angerechnet.

▪ Relevanter Zeitraum:

- IV-, Hinterl.rente: Ab Entstehung Anspruch
- Altersrente: 10 Jahre vor Beginn Anspruch

▪ Zulässig pro Jahr:

- 10% von Vermögen $> 100'000.-$
- 10'000 Fr. bei Vermögen $\leq 100'000.-$

Übergangsbestimmung ab Inkrafttreten: Regeln zum Vermögensverbrauch gelten nur für Vermögen, das nach Inkrafttreten dieser Änderung verbraucht worden ist.

Heim, Spital..

ELG-Revision per 2021

Änderungen bei stationären Aufenthalten

+ diverse Änderungen

Finanzielle
Voraussetzungen

**Anerkannte
Ausgaben**
(Art. 10 ELG)

**Anrechenbare
Einnahmen**
(Art. 11 ELG)

o d

- **Heimstatus ab Aufenthalt > 3 Mte** – rückwirkend; < 3 Mte = Krankheits- und Behinderungskosten
(Art. 10 Abs. 2 nELG; Art. 14 Abs. 1 lit. b^{bis} nELG)

- **Heimtaxe für in Rechnung gestellte Tage** (nicht mehr ganzer Mt; Art. 10 Abs. 2 ELG)

- **Aufteilung Vermögen Ehegatten**, wovon einer im Heim (Art. 9 Abs. 3 nELG):
 - EHG im Heim oder Spital: $\frac{3}{4}$ des Vermögens
 - EHG zuhause $\frac{1}{4}$ des VermögensFolge: Reduktion EL.

- **Festigung Zuständigkeit Wohnkanton** bei Eintritt Heim u.ä. (Art. 21 Abs. 1-1^{quinquies} nELG)
- **Direktauszahlung EL an Heim/Spital** bei Abtretung (Art. 21a nELG; Art. 21c nELV)

KK-Prämie, Mindesthöhe

ELG-Revision per 2021

Änderungen: KK-Prämie und Mindesthöhe

+ diverse Änderungen

(Art. 10 Abs. 3 lit. d nELG)

- **Krankenkassenprämie als anerkannte Ausg.**

- Übernahme Pauschale gem. kant./regionaler Durchschnittsprämie, neu = **Maximalbetrag**
- Keine Vergütung bevorschusster Prämienverbilligung mehr (Art. 11 Abs. 1 lit. i nELG)

Finanzielle
Voraussetzungen

Anerkannte
Ausgaben
(Art. 10 ELG)



Verringerung
Schwellen-
effekte

Unterdeckung
jährliche EL

(Art. 9 Abs. 1 nELG) → **Unterdeckung**

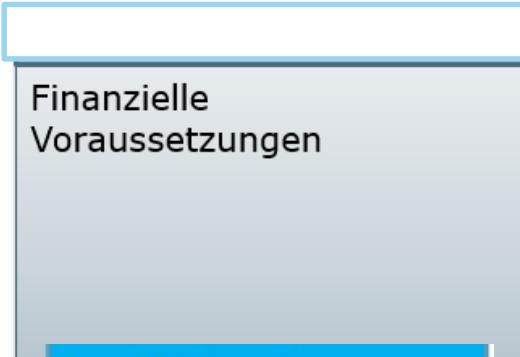
- **EL-Mindesthöhe** entspricht neu dem höheren Wert der folgenden Beträge:

- max. Prämienverbilligung im Kanton für Personen ohne EL od. Sozialhilfe
- mind. 60% v. kant. Durchschnittsprämie

= **i.d.R. Senkung**, da bisher Mindesthöhe i.d.R. kant. Durchschnittsprämie

ELG-Revision per 2021

Änderungen finanzielle Voraussetzungen: **Überschuss/Kinder**



(Art. 19 nELV)

+ diverse Änderungen

- **Krankheits- und Behinderungskosten auch für rentenberechtigte Kinder, die infolge Überschuss ausser Rechnung bleiben.**
- Bisher: Nicht explizit geregelt.

ELG-Revision per 2021 Verfahrensvorschriften



ELG-Revision per 2021

Änderungen bei den persönlichen Voraussetzungen



1. Geldleistung IV/AHV
(mit Sonderfällen)

2. Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt

3. Ausländische Personen (ausser EU/EFTA): Karenzfrist



+ diverse Änderungen

(Art. 4 Abs. 3, 4 nELG und Art. 1, 1a, 1b nELV)

- **Verschärfung Auslandaufenthalte**
 - **Länger 90 Tage total im Jahr od. am Stück:** Sistierung EL **ab Beginn** Monat, in dem 90. Tag fällt
 - **Im gleichen Kalenderjahr erneuter** Auslandbesuch → Einstellung EL
 - Allg. Ausnahme: Wichtiger Grund (→ Anhang 4)
→ Sistierung EL ab 1 Jahr.

(Art. 5 Abs. 5 nELG) – Nun gesetzlich geregt

- **Neubeginn Karenzfrist entspricht obiger 90-Tage-Regelung**

ELG-Revision per 2021

Verrechnung mit Rückforderungen

+ diverse Änderungen

(Art. 20 Abs. 2 – 4 nELG)

- **Rückforderungen von EL können verrechnet werden mit:**
 - Neu: Mit fälligen Leistungen der beruflichen Vorsorge
 - Bisher: Mit fälligen EL sowie allfälligen Leistungen anderer Sozialversicherungen, soweit gesetzlich vorgesehen
- Erlass ist von Amtes wegen zu prüfen.
- Anderer Sozialversicherer ist an entsprechende Anzeige der EL gebunden.

(?) Nicht geregelt: Bisherige Verrechnungsgrenze betreibungs-rechtliches Existenzminimum. Nach Rechtsprechung gilt diese aber.

ELG-Revision per 2021

Rückerstattung von EL

Übergangsbestimmung
ab Inkrafttreten: Gilt nur
für EL, die nach
Inkrafttreten dieser
Änderung ausbezahlt
werden.

Neu: Rückerstattung

(Art. 16a nELG; Art. 27 und Art. 27a nELv)

Neu!

- **Aus dem Nachlass des/der verstorbenen EL-BezügerIn bezogene EL zurückerstatten**
 - Sofern Nachlass > 40'000.-.
 - Innert 3 Monate nach Rechtskraft.
- Bewertung Nachlass am Todestag nach Regeln kant. direkte Steuern; Liegenschaften nach Verkehrswert (mit Ausnahmen)
- Verwirkung innert 5 J. nach Kenntnis, spätestens nach Ablauf 10 J. nach Entrichtung der einzelnen Leistung.

ELG-Revision per 2021

Zusammenfassung wichtigsten Neuerungen

Vermögensschwelle

Anerkannte Ausgaben:

- Kürzung Lebensbedarf von Kindern unter 11 Jahren, aber Berücksichtigung Kinderbetreuungskosten
- Erhöhung Mietzinsmaxima u. Rollstuhlzuschlag, Regelung Mehr-PHH
- Effektive KK-Prämien, max. Durchschnittsprämie, kein Rück. IPV
- Änderungen Heimrechnung

Anrechenbare Einnahmen:

- Senkung Vermögensfreibeträge, Ausdehnung Vermögensverzicht, Begrenzung Anrechnung Hypo.schulden, Vermögen EHG Heim
- Höhere Anrechnung Erwerbseinkommen Ehegatten (80%)

Weiteres:

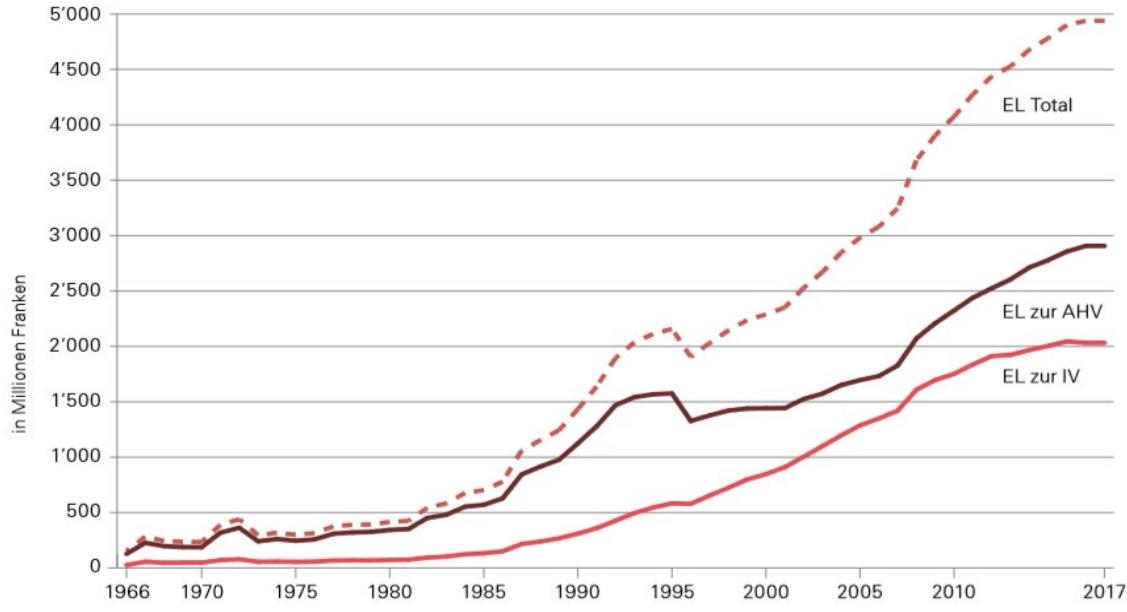
- Frist Bearbeitungsdauer
- Verschärfung bei Auslandaufenthalt
- Senkung EL-Mindesthöhe
- Rückerstattung aus dem Nachlass

Besitzstand für EL-Beziehende während 3 Jahren, falls Revision nachteilig

Ausserdem: Weiterführung BVG, wenn nach 58 gekündigt (→ Anhang 5)

EL-Revision per 2021 Finanzielle Auswirkungen

Quelle: BSV, Schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2018



**Erwartete Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030:
Einsparung: 401 Millionen**

- - 614 Millionen (u.a. stärkere Berücksichtigung Vermögen)
- + 213 Millionen (u.a. Mietzinsmaxima)

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.



Anhänge 1-5

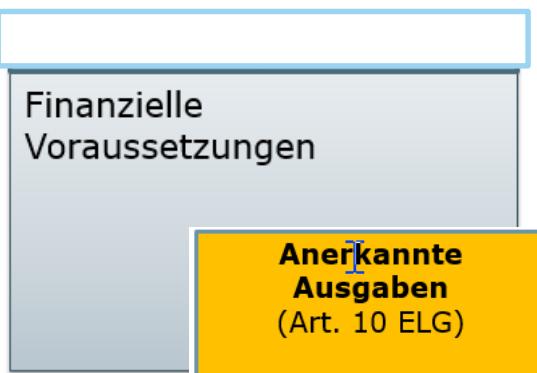
Anhänge 1 - 5

- Anhang 1: Notwendige familienexterne Betreuung
- Anhang 2: Mietzinsregionen
- Anhang 3: Wichtiger Grund Vermögensverbrauch
- Anhang 4: Wichtiger Grund Auslandaufenthalt
- Anhang 5: BVG-Versicherung weiterführen

Anhang 1

EL-Revision per 2021

Änderungen finanzielle Voraussetzungen: **Anerkannte Ausgaben**



Notwendige familienexterne Betreuung:

(Art. 16e nELV)

- Für Kinder unter 11 Jahren
- Kosten in KiTa, Einrichtungen für schulergänzende Betreuung und Tagesfamilien
- Erwerbstätigkeit
 - eines alleinerziehenden Elternteils oder
 - beider Elternteile oder
 - Kinderbetreuung, die zur Wahrung des Kindeswohls erforderlich ist, ist **aus gesundheitlichen Gründen** nicht vollumfänglich möglich

Anhang 2

EL-Revision per 2021

Änderungen finanzielle Vo

Finanzielle Voraussetzungen

Anerkannte Ausgaben (Art. 10 ELG)

Quelle: Webseite des BSV «Reform der Ergänzungsleistungen», Link «Anhebung der Mietzinsmaxima»

Monatliche Höchstbeträge nach Haushaltsgrösse und Region (ab 2021)

Haushalt	Region 1	Region 2	Region 3
1 Person	1370.-	1325.-	1210.-
2 Personen	1620.-	1575.-	1460.-
3 Personen	1800.-	1725.-	1610.-
4 Personen und mehr	1960.-	1875.-	1740.-

Der Zuschlag für rollstuhlgängige Wohnungen wird ebenfalls erhöht von 3600 auf 6000 Franken pro Jahr.

Die kantonalen EL-Stellen werden per 1. Januar 2021 den EL-Anspruch von EL-Bezüger und –Bezügerinnen nach altem und nach neuem Recht berechnen. Führen die Massnahmen der EL-Reform insgesamt zu einer Kürzung des EL-Anspruches, werden die genannten Massnahmen frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten der EL-Reform angewendet. In diesem Fall bleiben die bisherigen Mietzinsmaxima unverändert weiterbestehen. Führen die Massnahmen der EL-Reform hingegen zu einer Erhöhung der EL, gelten die Massnahmen (inkl. neue Mietzinsmaxima) ab dem 1. Januar 2021.

Mietzinsregionen (ab 2021)

Um zu wissen, in welcher Region Sie sich befinden, geben Sie im Suchfeld die Anfangsbuchstaben Ihres Wohnorts ein.

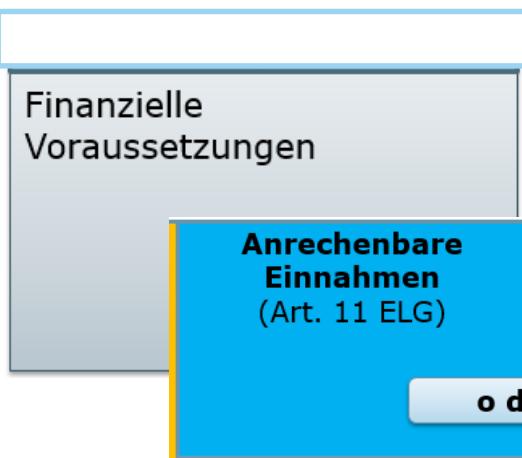
 Suche in Tabelle

Gemeinde	Region
Aadorf	2
Aarau	2

Anhang 3

EL-Revision per 2021

Änderungen finanzielle Voraussetzungen: **Anrechenbare Einnahmen**



Wichtiger Grund Vermögensverbrauch

(Art. 17d nELV)

- Vermögensverzehr(1/15 IV; 1/10 AHV): bei Personen, die schon EL beziehen
- Ausgaben zu Werterhalt der Liegenschaft (Eigentum oder Nutzuniessung)
- Zahnarztkosten
- Ungedeckte Krankheits- und Beh.kosten
- Gewinnungskosten für Erwerbseinkommen
- Auslagen berufsorientierte Aus- u. Weiterbildung
- Ausgaben für den gewohnten Lebensunterhalt vor EL-Bezug, wenn Einkommen unzureichend
- Unfreiwillige Vermögensverluste, ausser bei Absicht/grober Fahrlässigkeit
- Genugtuung, inkl. Solidaritätsbeitrag fürsorgl. Zwangsmassn.

Anhang 4

ELG-Revision per 2021

Änderungen bei den persönlichen Voraussetzungen



1. Geldleistung IV/AHV
(mit Sonderfällen)

**2. Wohnsitz und
gewöhnlicher
Aufenthalt**

**3. Ausländische
Personen (ausser
EU/EFTA): Ablauf
Karenzfrist**

Wichtiger Grund Auslandaufenthalt

(Art. 1b nELV)

- Ausbildung, die Auslandaufenthalt zwingend erfordert
- Krankheit/Unfall des/der BezügerIn oder Angehörige/r, die Auslandaufenthalt mit BezügerIn angetreten hat, die Rückkehr unmöglich macht
- Verhinderung Rückkehr durch höhere Gewalt

Anhang 5

BVG-Revision per 2021

BVG-Versicherung weiterführen

Neu!

BVG: Personen über 58 Jahren, deren Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber beendet wurde, können die BVG-Versicherung bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung weiterführen (Art. 47a nBVG)

- Weiterführen für die Risiken Tod und Invalidität, auch Altersvorsorge möglich
- Gleichbehandlung mit anderen Arbeitnehmenden
- Bei Weiterführung von mehr als zwei Jahren: kein Vorbezug für Wohneigentum möglich
- Reglement kann vorsehen:
 - Weiterführung ab 55
 - dass Versicherter verlangen kann, nur Teillohn zu versichern

Neu: PK weiterführen